

Bekanntmachung

der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) über die Ausschreibung einer Übertragungskapazität für die Verbreitung von Digitalradio (DAB+) in Baden-Württemberg

I. Bekanntmachung

Im Land Baden-Württemberg steht eine Übertragungskapazität für die Zuweisung an private Hörfunkveranstalter zur Verbreitung eines Hörfunkangebots in digitaler Technik (DAB+) zur Verfügung.

Die Ausstrahlung erfolgt über den landesweiten Multiplex (Kanal 11 B), der in einem ersten Aufbau nicht landesweit mobil empfangbar ist, sondern sich im Schwerpunkt auf die Rheinschiene, die Rhein-Neckar-Region, die Region Stuttgart und Ulm beschränkt.

Anträge auf Zuweisung können ab sofort bei der LFK eingereicht werden (s.u. IV.).

II. Rechtsgrundlagen

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften der §§ 18, 20 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 S. 1, 21 Abs. 1 Nr. 7 analog Landesmediengesetz Baden-Württemberg (LMedienG) vom 19.07.1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Art. 2 und 4 des Gesetzes zum SWR-Staatsvertrag und zur Änderung medienrechtlicher und datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 03.12.2013 (GBl. S. 314).

III. Technische Rahmenbedingungen

1. Verbreitungsgebiet

Das Verbreitungsgebiet umfasst das gesamte Landesgebiet.

2. Technische Übertragungskapazität

Für die Übertragung von privaten Hörfunkprogrammen und Telemedien steht der Kanal 11B landesweit zur Verfügung, § 9 Abs. 3 NutzungsplanVO der LFK. Von der Gesamtkapazität von 864 CU sollen 54 CU für die Verbreitung von Nichtkommerziellen Lokalradios und Lernradios eingesetzt werden. Über die übrigen 810 CU werden kommerzielle Veranstalter verbreitet. Zum 01.12.2014 werden hiervon 54 CU frei. Diese Kapazität ist Gegenstand der Ausschreibung.

Es wird eine landesweite Versorgung angestrebt. Das Sendernetz in dem ausgeschriebenen Sendegebiet versorgt zunächst nur Kernbereiche mit einem Schwerpunkt auf den Regionen Heidelberg/Mannheim und Stuttgart, soll aber stufenweise weiter ausgebaut werden.

Derzeitiger Sendernetzbetreiber dieser Kapazität ist bis auf weiteres die Digital Radio Südwest GmbH, Friolzheimer Str. 3, D-70499 Stuttgart.

Hierbei gilt folgende Versorgungszielstellung

Versorgungsziel mindestens (Versorgung, die mindestens von Start an sicherstellen ist):

- 65 % Prozent der Bevölkerung ausgelegt für guten Empfang in Gebäuden in dem durch folgende Ecken (Grad östl. Länge, nördl. Breite) definierten Polygon:

8,8999	48,9987
9,0878	48,9934
9,2974	48,9870
9,4664	48,9817
9,5195	48,9064
9,5834	48,8156
9,5896	48,7266
9,5959	48,6291
9,6004	48,5655
9,4900	48,5855
9,3625	48,6083
9,2332	48,6316
9,1156	48,6216
8,9875	48,6105
8,8499	48,5985
8,8688	48,6800
8,8849	48,7486
8,8899	48,8339
8,8947	48,9095
8,8999	48,9987



Das Polygon umfasst die Landeshauptstadt Stuttgart und Teile der Landkreise Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Göppingen, Esslingen, Böblingen und Enzkreis.

- 70 % der Bevölkerung in den Stadtgebieten von Heidelberg, Karlsruhe und Ulm, ausgelegt für portablen Empfang in Gebäuden,
- 80 % der in Baden-Württemberg verlaufenden Strecken der A5 und der A8 (mobiler Empfang)

Versorgungsziel möglichst (Versorgungsgrad, der schnellstmöglich erreicht oder überschritten werden soll, soweit die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dies zulassen):

- 50 % der Bevölkerung von Baden-Württemberg, ausgelegt für portablen Empfang in Gebäuden.
- 95 % der in Baden-Württemberg verlaufenden Strecken der A5 und der A8 (mobiler Empfang).

IV. Antragstellung

1. Nach § 12 Abs. 1 S. 1 LMedienG bedürfen alle privaten Veranstalter von Hörfunkprogrammen unabhängig von der Zuweisung der hier ausgeschriebenen Kapazitäten einer **Zulassung** für das Programm, das auf der hier ausgeschriebenen Übertragungskapazität verbreitet werden soll. Soweit keine Zulassung besteht, wird sie auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen nach dem LMedienG erfüllt sind. Der **Zulassungsantrag** muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der persönlichen und sachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 13, 14 LMedienG sowie der weiteren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen. Ein Merkblatt für die Zulassung, dem die erforderlichen Angaben entnommen werden können, ist abrufbar unter: http://www.lfk.de/fileadmin/media/pdf/Merkblatt_Allgemein.pdf

2. Die unter Ziffer III. beschriebene Übertragungskapazität steht zur Nutzung durch einen Hörfunkveranstalter gemäß **Zuweisung** durch die LFK zur Verfügung. Die Kapazität von insgesamt 54 CU kann zur Verbreitung von einem Hörfunkprogramm genutzt werden.

2.1. Nach § 18 Abs. 1 S. 1 LMedienG erfolgt die Zuweisung von Kapazitäten an private Veranstalter nach Maßgabe der §§ 20, 21 LMedienG, wenn auch die übrigen Voraussetzungen nach diesem Gesetz, insbesondere die Vorschriften über die Meinungsvielfalt, erfüllt sind (s.u. IV.5). Bei mehreren Bewerbern erfolgt die Zuweisung an denjenigen, dessen Angebot am besten geeignet erscheint, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt zu leisten (§ 21 Abs. 1 Nr. 7 LMedienG analog). Grundlage der Entscheidung sind die Angaben des Bewerbers im Zuweisungsantrag (s.u. IV.5.).

Bei der Einschätzung des Beitrags zur Meinungsvielfalt legt die LFK insbesondere folgende Erwägungen zu Grunde: Meinungsvielfalt wird dadurch gefördert, dass über die zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten insgesamt ein attraktives Angebot verbreitet wird. Um ein möglichst breites Publikum anzusprechen, sollte verhindert werden, dass verschiedene gleiche oder ähnliche Programmbeiträge ausgestrahlt werden. Folglich werden Anträge besonders gewürdigt, die mit exklusiven Ideen, einzigartigen Beiträgen und besonderen Musikausrichtungen neue Zielgruppen ansprechen. Ein auf die Förderung von Meinungsvielfalt gerichtetes Ziel dieser Ausschreibung ist ein nachhaltiger Beitrag zur Attraktivitätssteigerung des digitalen Hörfunks. Ins Gewicht fallen bei der Beurteilung insoweit namentlich die folgenden Kriterien:

- Innovation: Abdeckung neuer Publikumsbedürfnisse und die Abdeckung bestehender Publikumsbedürfnisse auf neue Art wie z.B. die Verknüpfung von Radio mit Internet oder Zusatzdienste (multimediale Funktionen, Interaktivitäten etc.);
- Originalität: Verbreitung von neuen Angeboten, die nicht schon simulcast über UKW in gleicher oder ähnlicher Form verbreitet werden; Schaffung eines Mehrwerts beim Publikum.

2.2 Die Zuweisung soll für die gesetzliche Höchstdauer von 10 Jahren ausgesprochen werden (§ 21 Abs. 6 S. 1 LMedienG).

3. Die LFK fordert Interessenten hiermit dazu auf, Anträge auf **Zuweisung** von Kapazitäten zur Veranstaltung von Hörfunkprogrammen einzureichen. Die **Antragsfrist** beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg und endet am

- einen detaillierten, in einzelne Posten aufgeschlüsselten Finanzplan (2015-2017);
 - ein detaillierter Organisations- und Personalstellenplan;
- 5.6 Angaben zu Kooperationen in den Bereichen Programm und Werbung mit anderen Veranstaltern bzw. Dritten;

V. Weiteres Verfahren

Die LFK prüft in einer ersten Stufe die eingegangenen Anträge auf Vollständigkeit und ob die formellen und materiellen Zulassungs- und Zuweisungsvoraussetzungen vorliegen und stellt das Vorliegen der Zulassungs- und Zuweisungsvoraussetzungen durch Beschluss fest. Sollte mehr als eine Bewerbung vorliegen, trifft die LFK eine Auswahlentscheidung unter o.g. Auswahlkriterien.

VI. Hinweise

1. Insbesondere die Angaben zu IV.5. sind Gegenstand einer ggf. erforderlichen Auswahlentscheidung. Sie sind deshalb während der gesamten Zuweisungsdauer vor dem Hintergrund des Fortbestandes der Auswahlgründe überprüfbar.
2. Mit dieser Ausschreibung übernimmt die LFK keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Förderung der technischen Infrastruktur oder zur finanziellen Unterstützung von Rundfunkveranstaltern.
3. Nach § 46 Abs. 3 LMedienG erhebt die LFK für ihre Amtshandlungen Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dem Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895). Die Gebührensätze richten sich nach ihrer Verordnung über die Festsetzung der Gebührensätze für ihre öffentlichen Leistungen (GebührenVO) vom 14.02.2005 (GBl. S. 184), geändert durch Verordnung vom 14.09.2009 (GBl. S. 481). Nach Nr. B.2.9.1 des Gebührenverzeichnisses der GebührenVO ist für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten zur landesweiten Verbreitung eines DAB-Hörfunkprogramms ein Gebührenrahmen von 1.500 bis 7.500 € vorgesehen.

Stuttgart, 24.10.2014

Thomas Langheinrich